

Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
Band: 98 (2007)
Heft: 20

Artikel: Keine Netzflucht via Kartellrecht
Autor: Robert, Olivier
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-857490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine Netzflucht via Kartellrecht

Ab Inkrafttreten des StromVG entscheidet die Elcom

Wie seinerzeit das verworfene Elektrizitätsmarktgesetz sieht auch das neue Stromversorgungsgesetz (StromVG) eine klare Trennung zwischen dem regulierten Netzbereich und dem freien Energiegeschäft vor. Der Bundesrat schreibt in der Botschaft zum StromVG vom 3. Dezember 2004, das Netz als natürliches Monopol unterliege keinem direkten Wettbewerb (S. 1619). Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten (Art. 14 Abs. 2 StromVG). In der Schweiz werden 7 Netzebenen (NE) unterschieden, wobei NE 1 der Verbund-/Übertragungsebene und NE 7 der lokalen Verteilebene entspricht.

Dieses Netznutzungsmodell hat im Hinblick auf die Strommarktöffnung schon mehrere Akteure zu einer sogenannten Netzflucht (oder Netzebenenflucht) inspi-

Olivier Robert

riert: Ist z.B. ein Endverteiler oder Industriebetrieb an der NE 5 (16 kV) angeschlossen, und gelingt ihm mittels einer neuen Leitung der Anschluss an die nahe gelegene höhere NE 3 (50/110 kV), so kann er dadurch die Kosten der NE 4 und 5 einsparen. Macht dieses Beispiel Schule und verabschieden sich weitere Betriebe aus der Mitfinanzierung der NE 4 und 5, so findet eine Entsolidarisierung im Netzbereich statt, indem die verbleibenden Benutzer dieser Netzebenen mit höheren Kosten belastet werden, ohne dass sie die Möglichkeit haben, ihrerseits auf eine höhere Netzebene zu gelangen.

Es besteht somit ein Konflikt zwischen dem einzelnen Endverteiler oder Industriebetrieb, der durch die Netzflucht seine Kosten senken will, und den übrigen Netzbenutzern, die nicht gewillt sind, die durch die Netzflucht verursachte Finanzierungslücke zu schliessen. Ein derartiger Fall ist kürzlich vom Sekretariat der Wettbewerbskommission mit Beschluss vom 2. Juli 2007 geklärt worden (publiziert in RPW 2007-3 S. 353 ff.). Es ging um das Begehren der SN Energie AG und der EW Jona-Rapperswil AG betreffend Anschluss des zu erweiternden

Unterwerks Jona 2 an das 50-(110)-kV-Netz der NOK. Die NOK widersetzte sich am 30. März 2005 diesem Begehren mit der Begründung, die Realisierung eines Netzanschlusses erfolge nach übergeordneten Gesichtspunkten der effizienten Netzkonfiguration und der Netzsicherheit im Gesamtinteresse, nicht nach Wunsch einzelner Kunden oder Endverteiler. Es sei Sache des Netzbetreibers, die Zuordnung der Kunden und nachgelagerten Netzbetreiber zu einer bestimmten Spannungsebene festzulegen. Auch das Netzkonzept des künftigen StromVG basiere auf diesen Prinzipien, und das Kartellgesetz vermöge den Netzbetreiber nicht gegen seinen Willen zu einem Netzeingriff zu zwingen.

Keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Nach Durchführung einer Vorabklärung über die Frage, ob die Verweigerung des Direktanschlusses eine missbräuchliche Verhaltensweise der NOK im Sinn von Art. 7 Kartellgesetz (KG) darstelle, kommt das Sekretariat der Wettbewerbskommission im genannten Beschluss zum Ergebnis, es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung vorliege. Zur Begründung stützt sich das Sekretariat auf das KG, nicht auf das künftige StromVG, nimmt aber immerhin Bezug auf den Schlussbericht der Arbeitsgruppe Parallel-Leitungen des BFE vom



Arpo

Je höher die Netzebene desto niedriger die Nutzungsgebühr.

28. November 2006, der den physischen Wechsel von Netzanschlüssen sowie Zusatzanschlüsse nur in Ausnahmefällen zulassen will.

Die entscheidende Frage, ob ein Abnehmer, der bisher an der NE 5 angeschlossen war, einen kartellrechtlichen Anspruch auf Anschluss an die NE 3 geltend machen könne, wird vom Sekretariat mit eingehender Begründung verneint. Insbesondere liege keine Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (Art. 7 Abs. 2 lit. a KG) vor, denn der Zugang über die NE 5 sei gewährleistet. Auch gebe es keine Behinderung (Art. 7 Abs. 1 KG), denn es finde keine Verweigerung der Durchleitung statt. Ebenso wenig könne von unangemessenen Geschäftsbedingungen (Art. 7 Abs. 2 lit. c KG) gesprochen werden, und für eine Diskriminierung von Handelspartnern (Art. 7 Abs. 2 lit. b KG) oder eine Ausbeutung der Marktgegenseite (Art. 7 Abs. 1 KG) bestünden keine Anhaltspunkte.

Elcom ist künftig zuständig

Bemerkenswert ist die abschliessende Erwägung des Sekretariats, selbst bei Vorliegen eines Behinderungs- oder Ausbeutungstatbestandes erscheine die Berufung

auf «Legitimate Business Reasons» nicht ausgeschlossen, nämlich wenn im Einzelfall gezeigt werden könne, dass die Effizienz des Netzes insgesamt durch Gewährung eines Direktanschlusses an eine höhere Netzebene verringert werde. Bei Entscheiden im Zusammenhang mit Unterhalt und Ausbau von Netzen und der Gewährung von Anschlüssen sei eine langfristige Perspektive massgebend. Es erscheine daher grundsätzlich als legitim, wenn sich Unternehmen bereits heute an den künftigen Regelungen des StromVG orientieren.

Nach Inkrafttreten des StromVG werden derartige Streitfälle in die Zuständigkeit der Elcom fallen (Art. 5 Abs. 5, 22 StromVG; Art. 3 Entwurf StromVV).

Angaben zum Autor

Dr. iur. **Olivier Robert**, Rechtsanwalt, ist seit 1978 im Rechtsdienst der Nordostschweizerischen Kraftwerke NOK tätig, den er seit 1990 leitet (seit 2001 als Rechtsdienst Axpo Holding).
Axpo/NOK, Parkstrasse 23, 5401 Baden
olivier.robert@axpo.ch

Résumé

Pas de changement de réseau via la loi des cartels

Tout comme la loi sur le marché de l'électricité en son temps, la nouvelle loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) prévoit une séparation claire entre le domaine régulé des réseaux et le négoce libéralisé de l'énergie. Dans son message concernant la LApEI du 3 décembre 2004, le Conseil fédéral écrit que le réseau en tant que monopole naturel n'est pas soumis à la concurrence directe (p. 1619). La rémunération pour l'utilisation du réseau doit être versée par les consommateurs finaux à chaque point de prélèvement (art. 14 al. 2 LApEI). En Suisse, on distingue 7 niveaux de réseau (NR), NR 1 étant le niveau d'interconnexion et de transport, alors que NR 7 correspond au niveau de distribution locale.

Eine für alle Applikationen

MEHR FLEXIBILITÄT UND KOMMUNIKATIONSKOMFORT ZUHAUSE. KEINE LEEREN VERSPRECHEN BEI R&M.

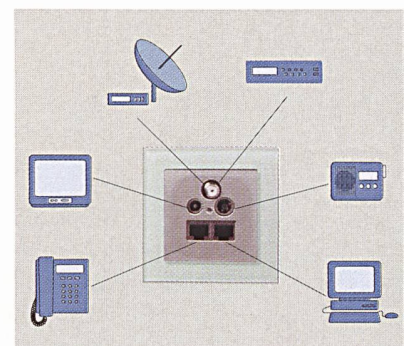
Drei koaxiale Anschlussbuchsen für TV, Radio, Internet, Kabel-Modem und SAT-Receiver. Zwei zusätzliche RJ45-Buchsen für Telefon- oder Ethernet-Anschluss. Damit sind sämtliche Kommunikationsbedürfnisse abgedeckt. Die Arbeit des Planers wird vereinfacht. Aufwändige Abklärungen entfallen.

Komfort: Ein Kommunikationsverteiler pro Wohneinheit

Modularität: Sternverkabelung

Flexibilität: Multimediadosen in allen Räumen

Homewiring von R&M erfüllt heutige und zukünftige Anforderungen an die Vernetzung zu Hause.



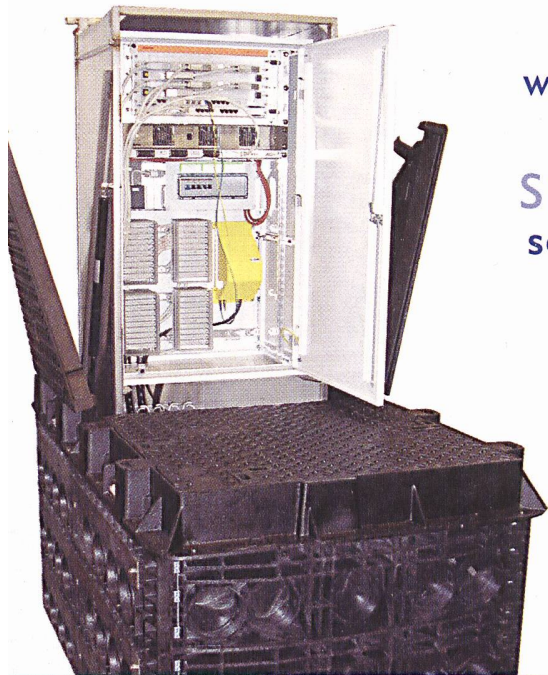
Die Anwendungsmöglichkeiten der R&M-Multimediadosen

Get More @ R&M

Reichle & De-Massari Schweiz AG
Buchgrindelstrasse 13, CH-8620 Wetzikon
Telefon +41 (0) 44 931 97 77
Fax +41 (0) 44 931 93 29
www.rdm.ch

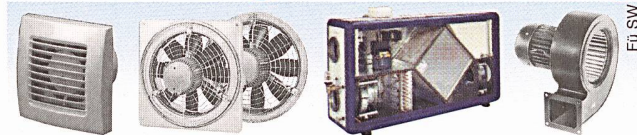
UNTERFLUR-VERTEILSYSTEM

TYP UVS (patentiert)



Einsetzbar,
wo Gehäuse
NICHT
SICHTBAR
sein dürfen!

ANSON bringt die Luft in Ordnung:



Stickig und verbraucht?

Von ANSON die besten Ventilatoren axial und radial, auch mit Wärmerückgewinnung. Für Bad- / WC-, Küchen- und Raumentlüftung, Luftumwälzung, Apparatebau etc. etc. bis 20'000 m³/h und 4000 Pa.

Beratung und Offerte durch alle HLK-Fachfirmen von

ANSON 044/461 11 11

Friesenbergstrasse 108 8055 Zürich Fax 044/461 31 11

Suchen Sie eine Fachperson, die Ihre Drucksachen gestaltet und realisiert?

VISUELLE GESTALTUNG : PIA THÜR

Hardturmstrasse 261, 8005 Zürich
Tel 044 563 86 76, Fax 044 563 86 86
piathuer@dplanet.ch

Möchten Sie hier
eine Kabine
stehen sehen?

Almatec AG
Industriestrasse 6
CH-6170 Schüpfheim
Tel. +41 41 485 77 77
Fax +41 41 485 77 88

Almatec SA
Ruelle de la Mottaz 7
CH-1071 Chexbres
Tel. +41 21 946 03 00
Fax +41 21 946 03 03
info@almatec.com
www.almatec.com

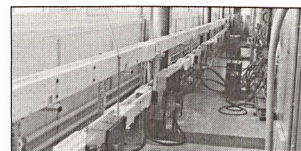
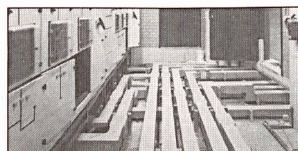
Almatec CZ, s.r.o.
Pohorská 148
382 41 Kaplice,
Česká republika
phone +420 380 727 471
fax +420 380 727 474

Erfüllt die heutigen Anforderungen in Bezug auf:

**DICHTHEIT – ENTWÄRMUNG –
AKUSTIK – OPTIK – VANDALISMUS**

www.almatec.com

ALMATEC



LANZ HE-Stromschienen zur sicheren Stromübertragung und -Verteilung IP 68 (S) Giessharzvergossen 400 A – 6000 A

Die weltbeste Stromschiene. 100% korrosionsfest. Max. Personensicherheit und Verfügbarkeit. EN / IEC typengeprüft. Abschirmung für höchste EMV-Ansprüche gemäss BUWAL. Auch mit 200% Neutralleiter. Anschlusselemente standard oder nach Kundenspezifikation. Abgangskästen auch IP 68. Abrutschsicher verzahnte Befestigung (intl. pat.).

- Für die änder- und erweiterbare Stromversorgung von Beleuchtungen, Anlagen und Maschinen in Labors, Werkstätten, Fertigungsstrassen, Fabriken, Sportstadion etc.
- Speziell empfohlen für die Trafo-Hauptverteilungs-Verbindung, zur Stockwerk-Erschliessung in Verwaltungsgebäuden, Rechenzentren und Spitälern, zum Einsatz in Kraftwerken, Kehrlichtverbrennungs-, Abwasserreinigungs- und Aussenanlagen. – Produktion ISO 9001. Sicherheitszeichen (S).

Beratung, Offerte, rasche preisgünstige Lieferung weltweit von **lanz oensingen ag 4702 Oensingen** Tel. 062 388 21 21 e-mail info@lanz-oens.com Fax 062 388 24 24

- Mich interessieren LANZ HE. Bitte senden Sie Unterlagen.
- Könnten Sie mich besuchen? Bitte tel. Voranmeldung!

Name / Adresse / Tel. _____



lanz oensingen ag

CH-4702 Oensingen
Telefon 062 388 21 21
www.lanz-oens.com

Südringstrasse 2
Fax 062 388 24 24
info@lanz-oens.com